

Benutzungsordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster vom 19.01.2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitäts- und Landesbibliothek Münster (kurz: ULB). Die ULB ist eine zentrale Betriebseinheit i. S. d. § 29 Abs. 2 Hochschulgesetz NRW und besteht aus der Zentralbibliothek sowie den dezentralen Bibliotheken der Universität Münster.

§ 2

Benutzungsverhältnis

Mit Betreten der Bibliotheksräume oder Inanspruchnahme einer Dienstleistung der ULB wird zwischen ULB und Benutzer*in ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3

Zweckbestimmung und Dienstleistungsportfolio der ULB

(1) Die ULB dient als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek vorrangig dem Studium, der Lehre und der Forschung an der Universität Münster. Darüber hinaus dient sie der wissenschaftlichen Arbeit allgemein, der Fort- und Weiterbildung sowie sonstiger sachlicher Information.

(2) Die ULB nimmt zugleich Aufgaben als Landesbibliothek für den nordrhein-westfälischen Landesteil Westfalen wahr.

(3) Das Dienstleistungsportfolio der ULB richtet sich nach der Zweckbestimmung der ULB, nach ihrer strategischen Ausrichtung, nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung, nach geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und nach sonstigen sachlichen Gründen.

(4) Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der ULB setzt voraus, dass grundsätzlich einer der in Abs. 1 genannten Zwecke verfolgt wird.

§ 4

Erhebung personenbezogener Daten, Datenschutz, Daten- und Systemsicherheit

(1) Die ULB ist berechtigt, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erbringung ihrer Dienstleistungen erforderlich oder rechtlich vorgeschrieben ist. Der Umgang der ULB mit personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Wer der ULB personenbezogene Daten mitgeteilt hat, um bestimmte Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist verpflichtet, Änderungen dieser Daten der ULB unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ist die ULB berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen einzuschränken.

(3) Die ULB ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der von ihr erhobenen personenbezogenen Daten sowie zum Schutz und sicheren Betrieb der betreffenden datentechnischen Systeme. Sie bedient sich dabei der Unterstützung durch das CIT der Universität Münster und folgt dessen Regelungen.

§ 5

Gebühren

Die Benutzung der ULB ist grundsätzlich gebührenfrei. Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig. Näheres regelt die Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster.

§ 6

Missbrauch, Haftung der Benutzer*innen

(1) Die missbräuchliche Benutzung der ULB (Gebäude, Einrichtung, Infrastruktur, Medien, technische Systeme) und ihrer Dienstleistungen ist untersagt.

(2) Die Benutzer*innen haften für alle Schäden und Kosten, die durch ein dieser Benutzungsordnung widersprechendes Verhalten, durch Missbrauch, grobe Fahrlässigkeit oder ein sonstiges schuldhaftes rechtswidriges Verhalten entstehen. Für Minderjährige haften ihre Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Benutzer*innen haben die ULB von Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz, Unterlassung oder von Ansprüchen sonstiger Art wegen eines Verhaltens gemäß Abs. 2 freizustellen.

§ 7**Haftung der ULB**

Die Haftung der ULB im Rahmen ihrer Dienstleistungen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8**Weitere Rechtsvorschriften und Bestimmungen**

Weitere geltende Rechtsvorschriften und Bestimmungen sind bei der Benutzung der ULB zu beachten, insbesondere die Hausordnung der Universität Münster, die IT-Benutzungsordnung der Universität Münster sowie lizenz-, urheber- und datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften und Bestimmungen. Für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften und Bestimmungen sind die Benutzer*innen selbst verantwortlich.

§ 9**Ausnahmen von der Benutzungsordnung**

(1) Dem Bibliothekspersonal, von der Bibliotheksleitung oder den Gebäudeverantwortlichen autorisierten Personen sowie Rettungskräften und Polizei im Einsatz ist es erlaubt, in den Räumen der Bibliothek sämtliche Handlungen vorzunehmen, die zur Aufrechterhaltung des Bibliotheksbetriebs oder aus technischen, baulichen, organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründen erforderlich sind.

(2) Über weitere Ausnahmen von der Benutzungsordnung entscheidet die Bibliotheksleitung im Einzelfall.

II. BENUTZUNG DER BIBLIOTHEKSRÄUME**§ 10****Öffnungs- und Servicezeiten**

(1) Die regulären Öffnungszeiten der einzelnen Bibliotheken sowie die Servicezeiten einzelner Dienstleistungen (z.B. Ausleihe und Rücknahme von Medien) werden auf den Webseiten der ULB oder durch Aushang sowie an weiteren geeigneten Stellen veröffentlicht.

(2) Aus besonderen Gründen können einzelne Bibliotheken ganz oder teilweise kurzfristig geschlossen oder ihre Benutzung eingeschränkt werden. Dies wird auf den Webseiten der ULB oder durch Aushang sowie an weiteren geeigneten Stellen bekanntgegeben.

§ 11**Zutritt zu den Bibliotheksräumen**

(1) Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten zulässig.

(2) Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen kann aufgrund rechtlicher oder sachlicher Gründe, insbesondere bei starker Benutzung, eingeschränkt oder von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Betriebsräume, Funktionsbereiche und Dienstplätze dürfen grundsätzlich nur vom Bibliothekspersonal betreten bzw. benutzt werden.

§ 12

Verhalten innerhalb der Bibliotheksräume

(1) Die Benutzer*innen haben sich in den Bibliotheksräumen so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Interessen nicht gestört werden und eine der Zweckbestimmung der ULB entsprechende Arbeitsatmosphäre herrscht.

(2) Gebäude, Einrichtung, Infrastruktur, Medien und sonstige Sachen sind sorgfältig zu behandeln.

(3) Die Benutzer*innen haben alles zu unterlassen, was den Bibliotheksbetrieb stören oder eine Gefährdung oder Beschädigung von Gebäude, Einrichtung, Infrastruktur, Medien, technischen Systemen, sonstigen Sachen oder Personen verursachen könnte.

(4) In den Bibliotheksräumen sind nicht gestattet

- der Konsum von Rauschmitteln aller Art, insbesondere das Rauchen sowie der Konsum von alkoholischen Getränken,
- das Mitbringen von sperrigen Gegenständen (größer als übliche Handgepäckgröße),
- das Mitbringen von Fahrzeugen und Fortbewegungsmitteln mit Ausnahme von Hilfsmitteln für mobilitätseingeschränkte Personen (z.B. Rollatoren, Rollstühle) oder Kleinkindern (z.B. Kinderwagen) sowie
- das Mitbringen von Tieren mit Ausnahme von Assistenztieren für Menschen mit Behinderungen.

(5) Für das Mitbringen von Überbekleidung und Taschen in die Bibliotheksräume gelten in den einzelnen Bibliotheken je eigene Regelungen. In der Zentralbibliothek dürfen Überbekleidung und Taschen in üblicher Handgepäckgröße in die Bibliotheksräume (mit Ausnahme des Handschriftenlesesaals) mitgenommen werden.

(6) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in entsprechend gekennzeichneten Bereichen (z.B. Cafeteria) gestattet. Für einzelne Bibliotheken können darüberhinausgehende Regelungen getroffen werden. In der Zentralbibliothek dürfen in den Bibliotheksräumen (mit Ausnahme des Handschriftenlesesaals) Getränke aus fest verschließbaren Gefäßen konsumiert werden.

(7) Für einzelne Benutzungsbereiche können unterschiedliche Ruhe-Niveaus (z.B. größtmögliche Ruhe, gedämpftes Reden, Reden in normaler Lautstärke) festgelegt werden.

(8) Bei Bedarf kann die ULB ergänzende Regelungen für die Benutzung der Bibliotheksräume treffen.

(9) Die Regelungen gemäß Abs. 5–8 werden auf den Webseiten der ULB oder durch Aushang sowie an weiteren geeigneten Stellen bekanntgegeben.

(10) Sondernutzungen der Bibliotheksräume, insbesondere Foto-, Film- und Tonaufnahmen, bedürfen der Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

§ 13

Nutzung von Arbeitsplätzen

(1) Die ULB kann einzelne Arbeitsplätze bevorzugt oder ausschließlich für eine bestimmte Nutzungsart vorsehen, insbesondere Arbeitsplätze für die Einzel- oder Gruppenarbeit, Arbeitsplätze mit Sonderausstattung oder für die Nutzung von Sonderbeständen sowie Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen oder für Eltern mit Kindern. An Arbeitsplätzen mit bevorzugter Nutzungsart haben Personen mit entsprechendem Nutzungsinteresse Vorrang vor anderen Benutzer*innen; bei Bedarf sind diese Arbeitsplätze freizugeben.

(2) Einzelarbeitsplätze sind für die Gruppenarbeit nicht zugelassen. In Bereichen mit Einzelarbeitsplätzen ist größtmögliche Ruhe einzuhalten und besondere Rücksicht auf Dritte zu nehmen.

(3) Arbeitsplätze dürfen nur in einem allgemein üblichen Zeitrahmen für eine Arbeitspause verlassen werden. Das Freihalten von Arbeitsplätzen für Dritte ist nur in geringem Umfang und nur für kurze Zeit gestattet. Das Bibliothekspersonal kann über längere Zeit nicht in Anspruch genommene Arbeitsplätze räumen. Bei Bedarf kann die ULB konkrete Regelungen für die in diesem Absatz genannten Sachverhalte festlegen.

(4) Die ULB legt fest, welche Arbeitsplätze unter welchen Bedingungen vorab reserviert werden können.

III. BENUTZUNG UND AUSLEIHE DER PHYSISCHEN MEDIENBESTÄNDE

§ 14

Grundsätzliches zur Benutzung und Ausleihe der physischen Medienbestände

(1) Medien im Sinne dieses Abschnitts sind alle zur allgemeinen Benutzung bestimmten physischen Informationsträger der ULB sowie alle sonstigen Gegenstände, die von der ULB an Benutzer*innen ausgeliehen werden.

(2) Die ULB legt fest, welche ihrer Medienbestände außer Haus, nur zur Nutzung innerhalb der Bibliotheksräume (Lesesaal-Ausleihe) oder gar nicht (Präsenznutzung) ausgeliehen werden können. Dies wird an geeigneter Stelle veröffentlicht, vorzugsweise im zentralen Bestandsnachweis der ULB (Bibliothekskatalog).

(3) Die ULB kann die Benutzung einzelner Medien aufgrund ihres Alters oder Wertes sowie aus konservatorischen, rechtlichen, organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründen ganz oder teilweise einschränken, insbesondere durch eine Benutzungseinschränkung auf die Bibliotheksräume oder besondere Arbeitsplätze, durch ein Reproduktionsverbot oder durch eine vollständige Benutzungssperre.

(4) Ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung dürfen Medien nicht aus den Bibliotheksräumen mitgenommen werden.

§ 15

Bibliothekskonto, Bibliotheksausweis

(1) Voraussetzung für die Ausleihe von Medien der ULB ist ein Bibliothekskonto. Dieses wird auf Antrag von der ULB eingerichtet.

(2) Für die Beantragung eines Bibliothekskontos sind der ULB folgende personenbezogene Daten mitzuteilen:

- Name
- Geburtsdatum
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Uni-Kennung (sofern vorhanden)
- Benutzergruppe (Studierende der Universität Münster, wissenschaftliches Personal der Universität Münster, sonstige Personen)

Die Angaben sind durch folgende Dokumente zu belegen:

- gültiger Personalausweis oder gültiger Reisepass mit Meldebescheinigung
- für Studierende der Universität Münster zusätzlich: gültiger Studierendenausweis
- für wissenschaftliches Personal der Universität Münster zusätzlich: aktueller Beschäftigungsnachweis

Bei Bedarf kann die ULB zur Erfüllung ihres Auftrags weitere Daten erheben oder weitere benötigte Dokumente festlegen. Insbesondere müssen Minderjährige neben den o.g. Dokumenten eine Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten vorlegen.

(3) Für Studierende und wissenschaftliches Personal der Universität Münster können vereinfachte Regelungen für die Beantragung eines Bibliothekskontos festgelegt werden, wenn der ULB die benötigten personenbezogenen Daten über das Identitätsmanagement der Universität Münster bereitgestellt werden. Einzelheiten werden auf den Webseiten der ULB bekanntgegeben.

(4) Wenn nicht alle der in Abs. 2 genannten Daten angegeben und durch die genannten Dokumente nachgewiesen werden können, kann die ULB ein Bibliothekskonto mit eingeschränkten Rechten einrichten. Dies betrifft insbesondere Personen mit Wohnsitz im Ausland.

(5) Die Gültigkeit eines Bibliothekskontos endet

- für Studierende der Universität Münster mit der Exmatrikulation,
- für wissenschaftliches Personal der Universität Münster mit dem Ausscheiden aus der Universität,
- für alle sonstigen Personen nach einem datenschutzkonform festgelegten Inaktivitätszeitraum,
- mit dem Ablauf einer evtl. Befristung des Bibliothekskontos,
- bei Rückgabe des Bibliotheksausweises (siehe Abs. 9),

- durch Tod sowie
- durch Ausschluss (siehe § 22).

(6) Das Bibliothekskonto ist online nutzbar. Die Authentifizierung erfolgt über die Uni-Kennung oder über eine von der ULB ausgegebene Zugangskennung. Die ULB kann weitere technische Sicherungsmechanismen (z.B. Multi-Faktor-Authentifizierung, PIN-Verfahren) zur Erhöhung der Datensicherheit einrichten.

(7) Im Bibliothekskonto sind in digitaler Selbstbedienung die Verlängerung ausgeliehener Medien, die Vormerkung von durch Dritte ausgeliehenen Medien sowie Bestellungen von Medien aus geschlossenen Magazinen möglich.

(8) Informationen über kontorelevante Vorgänge, insbesondere die Quittierung von Ausleihen und Rückgaben sowie die Benachrichtigung über Bereitstellungen vorgemerakter oder bestellter Medien, werden per E-Mail übermittelt.

(9) Die Legitimation bei der Medienausleihe erfolgt durch einen zum Bibliothekskonto gehörenden Bibliotheksausweis. Dieser wird in der Regel von der ULB ausgegeben; in bestimmten Fällen kann die ULB von Dritten ausgestellte Ausweise (z.B. bei Studierenden der Universität Münster die Studierendekarte) als Bibliotheksausweis akzeptieren. Bei Zweifeln über die Berechtigung zur Ausleihe aufgrund des vorgelegten Bibliotheksausweises kann die Bibliothek die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen.

(10) Die Ausleihberechtigung für das Bibliothekskonto kann an bevollmächtigte Personen übertragen werden. Diese haben sich bei der Medienausleihe gegenüber der ULB auszuweisen.

(11) Die Zugangsdaten zum Bibliothekskonto sowie Bibliotheksausweise sind vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Die Kenntniserlangung der Kontozugangsdaten durch Dritte oder der Verlust eines Bibliotheksausweises sind der ULB unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzer*innen haften für einen von ihnen zu vertretenden Missbrauch.

§ 16

Leihfristen, Verlängerung, Rückgabepflicht, Leihfristüberschreitung

(1) Die Leihfrist beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausleihe und beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Sie kann im Bibliothekskonto um jeweils 4 Wochen bis zu maximal 6 Monaten verlängert werden, sofern keine Vormerkung von dritter Seite vorliegt. Für das wissenschaftliche Personal der Universität Münster werden Leihfristen automatisch und bis zu maximal 12 Monaten verlängert.

(2) Für einzelne Bibliotheken, Medientypen und Benutzergruppen können aus rechtlichen oder sachlichen Gründen abweichende Ausleih- und Verlängerungsfristen sowie die Maximalzahl gleichzeitig ausleihbarer Medien festgelegt werden; dies wird auf den Webseiten der ULB sowie an weiteren geeigneten Stellen bekanntgegeben.

(3) Die ULB kann in begründeten Fällen Leihfristen nachträglich ändern. Die Benutzer*innen werden zeitnah über die geänderte Leihfrist per E-Mail informiert. Im Falle der nachträglichen Verkürzung wird die neue Leihfrist so gesetzt, dass ausgehend vom Zeitpunkt der Benutzerinformation eine fristgerechte Rückgabe zumutbar möglich ist.

- (4) Die Rückgabe ausgeliehener Medien hat spätestens mit Ablauf der Leihfrist zu erfolgen.
- (5) Die Rückgabe ausgeliehener Medien ist grundsätzlich nur in der jeweiligen Ausleihbibliothek möglich. Die ULB kann für einzelne Bibliotheken abweichende Regelungen treffen, wonach die Rückgabe zusätzlich in anderen Bibliotheken möglich ist.
- (6) Die ULB kann die Rückgabe ausgeliehener Medien durch Versand anbieten. Die Benutzer*innen tragen bei Inanspruchnahme dieses Verfahrens die Gefahr auf dem Versandweg.
- (7) Unabhängig von Erinnerungsschreiben oder Rückgabeaufforderungen werden bei Überschreitung der Leihfrist Gebühren gemäß der Gebührenordnung der ULB fällig.
- (8) Bei Verletzung der Rückgabepflicht gemäß Abs. 4 kann die ULB ausgeliehene Medien zurückfordern. Die ULB kann die Rückgabe im Wege des Verwaltungszwangs nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erwirken oder das Medium für verloren erklären und Geldersatz verlangen (siehe § 17 Abs. 5).

§ 17

Beschädigung, Verlust und Nichtrückgabe ausgeliehener Medien

- (1) Medien sind vor der Ausleihe auf Beschädigungen und Vollständigkeit zu prüfen. Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Werden Prüfung und Anzeige unterlassen, gilt das Medium als unbeschädigt und vollständig ausgeliehen.
- (2) Ein Medium gilt als beschädigt oder unvollständig, wenn es nicht in demselben Zustand zurückgegeben wird, in dem es ausgeliehen worden ist.
- (3) Es ist untersagt, ohne Genehmigung der ULB Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der ULB unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Für beschädigte, unvollständige, verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Medien haben die Benutzer*innen Schadenersatz zu leisten. Die ULB bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen Frist, Art und Form der Ersatzleistung. Unabhängig davon werden Gebühren für den Verwaltungsaufwand gemäß der Gebührenordnung der ULB erhoben.

§ 18

Semesterapparate

Literatur zu laufenden Lehrveranstaltungen kann für die Dauer des jeweiligen Semesters in den Bibliotheksräumen gesondert aufgestellt werden (Semesterapparat). Bestände aus Semesterapparaten können nicht ausgeliehen werden.

§ 19**Fernleihe**

(1) Die ULB nimmt am nationalen und internationalen Leihverkehr teil. Rechtsgrundlage für den nationalen Leihverkehr ist die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung – LVO). Für die internationale Fernleihe finden die Grundsätze und Verfahrensrichtlinien der IFLA für den internationalen Leihverkehr und die internationale Dokumentenlieferung Anwendung.

(2) Voraussetzung für die Nutzung der Fernleihe durch Benutzer*innen ist ein Bibliothekskonto. Die ULB kann aus rechtlichen oder sachlichen Gründen die Nutzung der Fernleihe auf bestimmte Benutzergruppen einschränken.

(3) Für auf dem Wege der Fernleihe bereitgestellte rückgabepflichtige Medien gelten die Regelungen der §§ 16–17 analog. Darüber hinaus gelten etwaige besondere Nutzungsbedingungen der gebenden Bibliothek.

IV. WEITERE DIENSTLEISTUNGEN**§ 20****Weitere Dienstleistungen**

(1) Die ULB bietet gemäß § 3 weitere Dienstleistungen an. Diese betreffen u.a. folgende Bereiche:

- Bereitstellung digitaler Ressourcen (Nutzung in der Regel auf dem Campus der Universität Münster und/oder nach Durchlaufen eines geeigneten Authentifizierungs- und Autorisierungsverfahrens, z.B. Shibboleth; für einzelne Benutzergruppen, insbesondere Nicht-Hochschulangehörige, und für einzelne Angebote können vertragsrechtlich bedingt abweichende Regelungen gelten)
- forschungsnahe Dienstleistungen (z.B. Forschungsdatenmanagement, Digital Humanities)
- Information, Beratung, Schulungen und Kurse
- Publikationsdienstleistungen
- Reproduktionsdienstleistungen

(2) Für einzelne Dienstleistungen geltende besondere Nutzungsbedingungen sowie evtl. Gebühren gemäß § 6 der Gebührenordnung der Universitäts- und Landesbibliothek Münster werden auf den Webseiten der ULB sowie an weiteren geeigneten Stellen bekanntgegeben.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 21****Maßnahmen zur Durchsetzung der Benutzungsordnung**

(1) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Gebäudeverantwortlichen üben das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann auf das Bibliothekspersonal übertragen werden.

(3) Die Benutzer*innen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

(4) Die ULB kann technische und organisatorische Maßnahmen zur Durchsetzung der Benutzungsordnung, insbesondere zur Sicherung der Gebäude, Einrichtung, Infrastruktur, Medien und technischen Systeme treffen.

§ 22

Ausschluss von der Benutzung

(1) Wer gegen diese Benutzungsordnung wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der ULB ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden. Alle Verpflichtungen der Benutzer*innen gegenüber der ULB bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

(2) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Benutzungsordnung gelten insbesondere

- strafbare Handlungen sowie deren Vorbereitung oder Androhung, insbesondere die Ausübung oder Androhung von Gewalt gegen Personen,
- Nachstellen jeglicher Art, insbesondere Stalking,
- schwere Beleidigung,
- Erregung öffentlichen Ärgernisses,
- sozial inadäquates Verhalten, das zu einer akuten und schwerwiegenden Beeinträchtigung von Benutzer*innen oder Mitarbeitenden führt,
- Aufruf von strafbaren, gewaltverherrlichenden, extremistischen oder sittenwidrigen Inhalten, sofern dies nicht im Rahmen einer nachweisbaren wissenschaftlichen Forschung erforderlich und ausschließlich in den Bibliotheksräumen möglich ist,
- schwerwiegende Manipulation der technischen Infrastruktur, insbesondere der IT-Infrastruktur,
- missbräuchliches Auslösen von Notfalleinrichtungen,
- absichtliches Verstellen von Medien,
- Konsum von Rauschmitteln, insbesondere von Alkohol,
- erhebliche Sachbeschädigung oder Verschmutzung der Bibliotheksräume, Einrichtungen oder Medien,
- Hausfriedensbruch sowie
- Widerstand gegen Anweisungen des Bibliothekspersonals.

(3) Wer ausgeliehene Medien, deren Leihfrist abgelaufen ist, nicht zurückgibt oder Zahlungsverpflichtungen gegenüber der ULB nicht nachkommt, kann bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen von der Benutzung der ULB ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 29.05.2000.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 10.12.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s